

**Freistaat Sachsen
Sächsisches Staatsministerium für Kultus und Sport**

**Empfehlungen zur Gestaltung
der berufspraktischen Ausbildung**

**Einjährige Berufsfachschule
für Gesundheit und Pflege**

**Staatlich geprüfter Krankenpflegehelfer
Staatlich geprüfte Krankenpflegehelferin**

**Klassenstufen
1 und 2**

August 2011

Die Empfehlungen zur Gestaltung der berufspraktischen Ausbildung sind ab dem 1. August 2011 freigegeben.

I m p r e s s u m

Die Empfehlungen zur Gestaltung der berufspraktischen Ausbildung basieren auf den Lehrplänen für die einjährige Berufsfachschule für Gesundheit und Pflege sowie die Berufsfachschule für Pflegehilfe vom August 2011.

Die Empfehlungen zur Gestaltung der berufspraktischen Ausbildung wurden unter Leitung des

Sächsischen Bildungsinstituts
Dresdner Straße 78 c
01445 Radebeul

www.bildung.sachsen.de/sbi

erarbeitet.

HERAUSGEBER

Sächsisches Staatsministerium für Kultus und Sport
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.bildung.sachsen.de/smk/

Onlineversion

<http://www.bildung.sachsen.de/apps/lehrplandb/>

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Kurzcharakteristik	4
Inhaltliche Gestaltung	6
Organisatorische Aspekte	7
Praktische Prüfung	9
Anlage 1 Rahmenaufgaben	10
Anlage 2 Individueller Ausbildungsplan	14
Anlage 3 Muster Kooperationsvereinbarung zur berufspraktischen Ausbildung an der einjährigen Berufsfachschule (BFS) für Gesundheit und Pflege	15
Anlage 4 Muster Kooperationsvereinbarung zur berufspraktischen Ausbildung an der zweijährigen Berufsfachschule (BFS) für Pflegehilfe	18

Kurzcharakteristik

Die „Empfehlungen zur Gestaltung der berufspraktischen Ausbildung“ sollen sowohl den Lehrkräften der Berufsfachschule als auch den mit der berufspraktischen Ausbildung beauftragten Fachkräften der Einrichtungen, im Folgenden Praxisanleiterin/Praxisanleiter genannt, in denen die Schülerinnen und Schüler ihre berufspraktische Ausbildung absolvieren, einen Orientierungsrahmen geben. Sie bilden die Grundlage für die organisatorische und inhaltliche Abstimmung zwischen Schülerin/Schüler, Praxiseinrichtung und Berufsfachschule.

Grundlage der berufspraktischen Ausbildung sind die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über die Berufsfachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsfachschule - BFSO) in ihrer jeweils geltenden Fassung, die Rahmenvereinbarung über Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i. d. F. vom 22.10.2004) sowie die in den Lehrplänen verankerten Ziele und Inhalte der Lernfelder.

Das Anliegen der **einjährigen Berufsfachschule für Gesundheit und Pflege** besteht in der Vermittlung einer beruflichen Grundbildung. Die Schülerinnen und Schüler werden in die Berufe der Krankenpflege und in den Altenpflegeberuf eingeführt.

Das Ziel der **zweijährigen Ausbildung an der Berufsfachschule für Pflegehilfe** besteht im Erwerb der für die Tätigkeit einer Krankenpflegehelferin/eines Krankenpflegehelfers erforderlichen Kompetenzen, um den vielfältigen Anforderungen des komplexen pflegerischen Handlungsfeldes gerecht zu werden. Krankenpflegehelfer/Krankenpflegehelferinnen verfügen über berufliche Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Durchführung und Dokumentation grundpflegerischer Maßnahmen bei kranken Menschen, alten Menschen und Menschen mit Behinderungen aller Altersgruppen unter Berücksichtigung hygienischer Standards. Sie unterstützen Pflegefachkräfte bei der Anwendung spezifischer Pflegekonzepte, der Durchführung der Behandlungspflege, der Gestaltung von Lebensraum und Lebenszeit sowie bei der Durchführung gesundheitsfördernder und rehabilitativer Maßnahmen. Diese Aufgaben übernehmen sie unter Anleitung von Gesundheits- und Krankenpflegern/Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Altenpflegern/Altenpflegerinnen. Sie erkennen Bedürfnislagen und gestalten die Beziehungen zu den zu Pflegenden und zu Betreuenden mit.

Der Lehrplan der einjährigen Berufsfachschule für Gesundheit und Pflege entspricht dem ersten Ausbildungsjahr des Lehrplans der zweijährigen Berufsfachschule für Pflegehilfe. Daher ist in den folgenden Empfehlungen zur Gestaltung der berufspraktischen Ausbildung die einjährige Berufsfachschule für Gesundheit und Pflege mit dem ersten Ausbildungsjahr der zweijährigen Berufsfachschule für Pflegehilfe gleichzusetzen.

Die Verzahnung von Theorie und Praxis und damit der unterschiedlichen Lernorte Schule und Praxiseinrichtung ist durchgängiges Prinzip der gesamten Ausbildung. Die Schülerinnen und Schüler erleben die Notwendigkeit, berufliches Handeln immer wieder theoretisch zu begründen und zu reflektieren.

Ausgangspunkt des Lernprozesses ist die kontinuierliche Auseinandersetzung der Lernenden mit dem individuellen Erleben und der eigenen Lebensgestaltung als Grundlage der Wahrnehmung anderer Menschen, deren Bedürfnislage und Unterstützungsbedarf. Darauf aufbauend lernen die Schülerinnen und Schüler, pflegerisches Handeln praxisgeleitet anzuwenden, zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Der Schwerpunkt der einjährigen Berufsfachschule für Gesundheit und Pflege bzw. des ersten Ausbildungsjahres der Berufsfachschule für Pflegehilfe ist daher „Gesundheit erhalten und Krankheit vorzubeugen“. Der Fokus im zweiten Ausbildungsjahr der Berufsfachschule für Pflegehilfe richtet sich auf die individuelle Unterstützung des pflegebedürftigen Menschen bei Krankheit, Alter und in besonderen Pflegesituationen.

Die berufspraktische Ausbildung ermöglicht den Schülerinnen und Schülern eine Vielfalt praktischer Erfahrungen und trägt zur Kompetenzerweiterung in der Arbeit mit zu Pflegenden unterschiedlicher Altersgruppen und in verschiedenen Tätigkeitsfeldern bei. Dabei steht die weitere Entwicklung der Persönlichkeit, vor allem im Hinblick auf Verantwortungsbewusstsein und Leistungsbereitschaft im Mittelpunkt.

Im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung an der Berufsfachschule für Pflegehilfe werden folgende beruflichen Qualifikationen entwickelt:

- die Bedürfnislage der zu Pflegenden und zu Betreuenden erkennen
- übertragene grundpflegerische Aufgaben eigenverantwortlich durchführen und dokumentieren
- hygienische Maßnahmen durchführen
- lebenserhaltende Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Fachkraft bzw. des Arztes einleiten
- Fachkräfte bei der Anwendung spezifischer Pflegekonzepte, bei der Behandlungspflege sowie bei der Durchführung gesundheitsfördernder, therapeutischer und rehabilitativer Maßnahmen unterstützen
- Lebensraum und Lebenszeit mitgestalten
- bei der Durchführung administrativer Maßnahmen mitwirken
- bei der Pflege Sterbender und der Versorgung Verstorbener mitwirken

In der Entwicklung personaler, sozialer und kommunikativer Kompetenzen haben für die Schülerinnen und Schüler der einjährigen Berufsfachschule für Gesundheit und Pflege und der zweijährigen Berufsfachschule für Pflegehilfe vor allem Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Empathie und Leistungsbereitschaft für die Arbeit mit den zu Pflegenden und zu Betreuenden, Angehörigen, gesetzlichen Betreuern und für die Arbeit im Team einen hohen Stellenwert.

In der berufspraktischen Ausbildung erhalten die Schülerinnen und Schüler, Einblicke in berufliche Handlungsabläufe sowohl der Krankenpflege als auch der Altenpflege. Sie findet in folgenden Institutionen statt:

- in Krankenhäusern gemäß § 107 Abs. 1 SGB V
- in stationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 71 Abs. 2 SGB XI oder Heimen gemäß § 1 HeimG

Die berufspraktische Ausbildung an der einjährigen Berufsfachschule für Gesundheit und Pflege wird mit einer praktischen Prüfungsaufgabe an der Berufsfachschule abgeschlossen.

Die praktische Abschlussprüfung der Ausbildung zum Staatlich geprüften Krankenpflegehelfer/ zur Staatlich geprüften Krankenpflegehelferin findet am Ende des zweiten Ausbildungsjahres in den Praxiseinrichtungen statt.

Inhaltliche Gestaltung

In jedem Jahr der berufspraktischen Ausbildung werden Praxiseinsätze im Umfang von insgesamt 720 Stunden durchgeführt. Diese sind entsprechend Stundentafel/Lehrplan in Krankenhäusern gemäß § 107 Abs. 1 SGB V als auch stationäre Pflegeeinrichtungen gemäß § 71 Abs. 2 SGB XI oder Heime gemäß § 1 HeimG zu absolvieren.

Erstes Ausbildungsjahr

Im ersten Ausbildungsjahr dient die berufspraktische Ausbildung der Überprüfung persönlicher Berufswahlmotive. Sie unterstützt einen praxisorientierten Ausbildungseinstieg und ermöglicht das Kennenlernen verschiedener beruflicher Handlungssituationen.

Die Schülerinnen und Schüler gewinnen Einblick in die Arbeitsprozesse der ausgewählten pflegerischen Einrichtungen. Sie erleben und beobachten das pflegerische Handeln der Fachkräfte. Sie wirken an der Pflege und Betreuung von Menschen verschiedener Altersgruppen unter dem Aspekt „Gesundheit erhalten und Krankheiten vorbeugen“ mit. Dabei nehmen die Schülerinnen und Schüler den Unterstützungsbedarf der zu Pflegenden und zu Betreuenden wahr und erwerben unter Anleitung einer Pflegefachkraft elementare Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Betreuung und Pflege. In der Auseinandersetzung mit geeigneten beruflichen Handlungssituationen gelingt es den Schülerinnen und Schülern neben allgemeinen Kompetenzen zunehmend berufliche Handlungskompetenzen zu erwerben.

Die Rahmenaufgaben für die einjährige Berufsfachschule für Gesundheit und Pflege bzw. das erste Ausbildungsjahr der zweijährigen Berufsfachschule für Pflegehilfe sind in der Tabelle Anlage 1 beschrieben. Die Tabelle Anlage 1 hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll in der Kooperation von Lernort Schule und Lernort Praxis ergänzt werden.

Zweites Ausbildungsjahr

Aufbauend auf den Grundlagen des ersten Ausbildungsjahres ist die Zielstellung der berufspraktischen Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr der Erwerb der beruflichen Handlungskompetenz einer Krankenpflegehelferin/eines Krankenpflegehelfers.

Der Fokus der berufspraktischen Ausbildung richtet sich im zweiten Ausbildungsjahr auf die individuelle Unterstützung des pflegebedürftigen Menschen bei Krankheit, im Alter und in besonderen Pflegesituationen.

Die Rahmenaufgaben für das zweite Ausbildungsjahr sind in der Tabelle Anlage 1 beschrieben. Die Tabelle Anlage 1 hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll in der Kooperation von Lernort Schule und Lernort Praxis ergänzt werden.

Organisatorische Aspekte

Die berufspraktische Ausbildung sollte in zusammenhängenden Wochen, abgestimmt auf die schulische Ausbildung erfolgen. Dabei sind die jeweiligen Praxisblöcke vor und nachzubereiten.

Die Organisation und Planung der Einsätze liegt in der Verantwortung der Schule. Es wird empfohlen, die Praxiseinsätze zu gleichen Anteilen im Pflegeheim und Krankenhaus zu planen. Die Auswahl der Einrichtungen richtet sich nach den festgelegten Ausbildungszielen und erfolgt in Absprache zwischen Berufsfachschule und Praxiseinrichtung auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung (Muster Anlage 3). Es sind gemäß § 45 BFSO nur solche Einrichtungen auszuwählen, in denen die praktische Anleitung und Begleitung der Schülerinnen und Schüler durch ausgebildete Pflegefachkräfte gewährleistet ist. Die Entscheidung über die Eignung einer Praxiseinrichtung trifft entsprechend § 45 BFSO die Schule.

Während der berufspraktischen Ausbildung werden die Schülerinnen und Schüler von einem Fachlehrer der Schule fachlich begleitet. Der Umfang der fachlichen Begleitung beträgt je Schülerin/je Schüler gemäß § 10 BFSO mindestens 1 % der Stundenzahl, die laut Stundentafel für die berufspraktische Ausbildung festgelegt ist.

Die Arbeitszeit für die Schülerinnen und Schüler entspricht der tariflichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden. Für Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

Die berufspraktische Ausbildung kann auch an Wochenenden und an Feiertagen stattfinden. Der Einsatz am Wochenende sollte jedoch nicht vor einem Schulturnus erfolgen.

Die geleistete Arbeitszeit in der berufspraktischen Ausbildung wird schriftlich dokumentiert. Hierfür bietet sich ein von der Praxiseinrichtung gegenzuzeichnender Nachweis an.

Für die fachliche Begleitung der Schülerinnen und Schüler während ihrer berufspraktischen Ausbildung wird seitens der jeweiligen Praxiseinrichtung eine gemäß § 45 BFSO qualifizierte Fachkraft benannt. Diese muss über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen und eine der nachfolgend benannten Ausbildungen abgeschlossen haben:

- Gesundheits- und Krankenpfleger/Gesundheits- und Krankenpflegerin
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin
- Altenpfleger/Altenpflegerin

Die Praxisanleiterin/der Praxisanleiter sichert, dass den Schülerinnen und Schülern nur solche Aufgaben übertragen werden, die der Zielstellung der Ausbildung entsprechen, sich an den aktuellen fachlichen Anforderungen des Arbeitsfeldes orientieren und das Profil der Einrichtung widerspiegeln. Sie tragen Sorge dafür, dass die Schülerinnen und Schüler zu Beginn ihres praktischen Einsatzes in die Strukturen und Arbeitsabläufe der Praktikumeinrichtung eingewiesen werden.

Im Prozess der berufspraktischen Ausbildung sollen sich die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter als Berater, Moderator und Identifikationsfigur verstehen und folgende Aufgaben übernehmen:

- Hineinversetzen in die Perspektive der Schülerin/des Schülers
- Heranführen an die Abläufe der Einrichtung und Ermöglichen der Mitwirkung
- gezieltes Anleiten bei Tätigkeiten im Pflegeprozess
- regelmäßiges Durchführen von Anleitungs- und Reflexionsgesprächen
- Unterstützen bei der Bearbeitung der Praktikumsaufgaben/-aufträge der Schule

- Kontakt mit dem für die fachliche Begleitung der berufspraktischen Ausbildung zuständigen Fachlehrer der Schule pflegen
- Reflexion, Einschätzung und Dokumentation von Leistungen nach den zwischen Berufsfachschule und Praxiseinrichtung abgestimmten und für die Schülerin/den Schüler transparenten Kriterien
- schriftliche Einschätzung der berufspraktischen Leistungen als Grundlage der Benotung (vgl. BFSO § 11 Abs. 5)
- Mitwirkung bei praktischen Leistungsüberprüfungen

Die berufspraktische Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der BFSO § 10 Abs. 4 und soll von einem Fachlehrer für Gesundheit und Pflege der Berufsfachschule begleitet werden. Mindestens ein Praktikumsbesuch mit Beratung pro Schulhalbjahr ist für jede Schülerin/jeden Schüler zu gewährleisten.

Die Praxisbesuche beinhalten folgende Schwerpunkte:

- Beobachtungen der Tätigkeit der Schülerin/des Schülers
- reflektierende und beratende Gespräche
- Rückmeldung zur Entwicklung der beruflichen Handlungskompetenz
- Abstimmung mit der Praxisanleiterin/dem Praxisanleiter
- Bewertung berufspraktischer Leistungen

Die enge Verzahnung von Theorie und Praxis ist eine wesentliche Bedingung für die Herausbildung der beruflichen Handlungskompetenz. Dies erfordert eine intensive Zusammenarbeit zwischen der Berufsfachschule und der Praxiseinrichtung. Zur Gestaltung dieser Kooperation führt die Berufsfachschule Beratungen mit den für die berufspraktische Ausbildung verantwortlichen Praxisanleitern durch. Die für die Einsatzgebiete erstellten Praxisaufträge werden in diesem Rahmen kommuniziert.

Die Berufsfachschule entwickelt für die jeweiligen Ausbildungsschwerpunkte Praxisaufträge, die sowohl den Schülerinnen und Schülern als auch der Praxiseinrichtung als Arbeitsgrundlage dienen. Diese werden auf der Grundlage der Kernkompetenzen des Berufsbildes Krankenpflegehelferin/Krankenpflegehelfer in Verknüpfung mit dem schulinternen Curriculum erstellt (Anlage 1).

Zur gezielten Kompetenzentwicklung wird empfohlen, den Praxiseinsätzen einen individuellen Ausbildungsplan zugrunde zu legen. Der individuelle Ausbildungsplan wird von der Schülerin/dem Schüler in Zusammenarbeit mit der Praxisanleiterin/dem Praxisanleiter erarbeitet und unter Beteiligung des für die fachliche Begleitung der berufspraktischen Ausbildung zuständigen Fachlehrers fortgeschrieben. Der Prozesscharakter des individuellen Ausbildungsplans entspricht dem individualisierten Lernprozess der einzelnen Schülerin/des Schülers und sollte über die gesamte berufspraktische Ausbildung weiterentwickelt werden. Deshalb wird empfohlen, während der Praxiseinsätze die individuelle Zielsetzung und Reflexion kontinuierlich zu üben. Am Ende des jeweiligen Praxiseinsatzes sollen die Schülerinnen und Schüler aus dieser individuellen Reflexion persönliche Zielsetzungen für das künftige Praktikum formulieren.

Die Schülerin/der Schüler wird vor Beginn des ersten Praxiseinsatzes in der Berufsfachschule mit dem individuellen Ausbildungsplan vertraut gemacht.

Die formale Gestaltung des individuellen Ausbildungsplanes kann entsprechend Anlage 2 erfolgen.

Praktische Prüfung

Die praktische Abschlussprüfung der Ausbildung zum Staatlich geprüften Krankenpflegehelfer/zur Staatlich geprüften Krankenpflegehelferin findet am Ende des zweiten Ausbildungsjahres in der Einrichtung, in welcher die berufspraktische Ausbildung der Schülerin/des Schülers zu diesem Zeitpunkt erfolgt, statt. Gegenstand sind berufliche Handlungen aus dem Lernfeld „Pflegesituationen erkennen und bei Pflegemaßnahmen mitwirken“.

Die praktische Prüfung umfasst eine berufspraktische Aufgabe und ein Prüfungsgespräch. Die Prüfung soll 90 bis 120 Minuten dauern, wobei 15 Minuten auf das Prüfungsgespräch entfallen (vgl. § 62 Abs.1 BFSO).

Der zeitliche und organisatorische Ablauf ist im Vorfeld durch die verantwortliche Lehrkraft der Berufsfachschule mit der Pflegedienstleitung der Einrichtung abzustimmen.

Die Auswahl der pflegebedürftigen Personen erfolgt durch die Fachprüfer auf Vorschlag der Pflegedienstleitung und setzt das Einverständnis der pflegebedürftigen Personen voraus. Die für die berufspraktische Ausbildung verantwortliche Praxisanleiterin/der für die berufspraktische Ausbildung verantwortliche Praxisanleiter sollte an der Prüfung teilnehmen und diese begleiten.

Folgender Ablauf wird empfohlen:

- (1) Die Prüfung beginnt mit der Übergabe der Prüfungsaufgabe. Diese wird der Schülerin/dem Schüler am Tag der Prüfung in schriftlicher Form ausgehändigt und in einem Übergabegespräch konkretisiert.
- (2) Anschließend steht der Schülerin/dem Schüler eine angemessene Zeit zur Vorbereitung seiner Tätigkeiten zur Verfügung.
- (3) Die Umsetzung der übertragenen Pflegehandlung bildet den zeitlichen Hauptteil der Prüfung.
- (4) Die Nachbereitung der Pflegehandlung wird mit dem Übergabegespräch an die Pflegefachkraft abgeschlossen.
- (5) Im Anschluss an das praktische Handeln werden der Schülerin/dem Schüler max. 10 Minuten zur individuellen Reflexion in Vorbereitung auf das Prüfungsgespräch zur Verfügung gestellt.
- (6) Schwerpunkt des darauf folgenden Prüfungsgesprächs ist die Reflexion und die Begründung des pflegerischen Handelns.

Die Bewertung der praktischen Prüfung erfolgt gemäß § 28 und § 62 BFSO.

Anlage 1 Rahmenaufgaben

Erfahrungsfelder	Rahmenaufgaben bezogen auf	angestrebte Kompetenz bei der Erfüllung der Rahmenaufgaben im 1. Ausbildungsjahr	angestrebte Kompetenz bei der Erfüllung der Rahmenaufgaben im 2. Ausbildungsjahr
Struktur und Organisation der Pflegeeinrichtung	- Trägerschaft und Versorgungsauftrag - Leitbild der Einrichtung - qualitätssichernde Maßnahmen - Verantwortungsbereiche der Mitarbeiter - rechtliche Grundlagen im Berufsfeld	- Erkunden der Grundstruktur und der Organisation der Pflegeeinrichtung - Kennen des Leitbildes - Erkunden von qualitätssichernden Maßnahmen - Respektieren der unterschiedlichen Kompetenzbereiche von Mitarbeitern der Einrichtung - eigene Verantwortungsbereiche kennen - Einhalten rechtlicher Vorschriften und Grundlagen - ...	- Kennen der Grundstruktur und der Organisation der Pflegeeinrichtung - Umsetzen des Leitbildes - Mitwirken bei qualitätssichernden Maßnahmen - verantwortungsvolles Übernehmen von übertragenen Aufgaben - Reflektieren der eigenen Arbeit unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten - Einhalten rechtlicher Vorschriften und Grundlagen - ...
Pflegesituationen erkennen und bei Pflegemaßnahmen mitwirken	Pflegeprozesse als Grundlage pflegerischen Handelns - Beziehungsgestaltung zum Pflegebedürftigen - Pflegemaßnahmen	- Gestalten einer wertschätzenden und verantwortungsbewussten Beziehung zum Pflegebedürftigen unter Anleitung der Pflegefachkraft - Beobachten des Pflegebedürftigen und Reflektieren seiner Bedürfnisse in Zusammenarbeit mit der Pflegefachkraft	- Gestalten einer wertschätzenden und verantwortungsbewussten Beziehung zum Pflegebedürftigen - eigenständiges Beobachten des Pflegebedürftigen im Rahmen der Grundpflege und situationsgerechtes Handeln

Erfahrungsfelder	Rahmenaufgaben bezogen auf	angestrebte Kompetenz bei der Erfüllung der Rahmenaufgaben im 1. Ausbildungsjahr	angestrebte Kompetenz bei der Erfüllung der Rahmenaufgaben im 2. Ausbildungsjahr
	- Pflegestandards - Notfallsituationen	- Ausführen von Maßnahmen der Grundpflege und Prophylaxen unter Anleitung der Pflegefachkraft - ... - bei der Umsetzung der Pflegestandards unter Anleitung der Pflegefachkraft mitwirken - Erkennen von Notfallsituationen und Einleiten von Hilfsmaßnahmen - ...	- eigenverantwortliches Vorbereiten, Durchführen und Nachbereiten grundpflegerischer und prophylaktischer Maßnahmen einschließlich der Anwendung entsprechender Pflegestandards - Unterstützen der Pflegefachkräfte bei der Umsetzung spezifischer Pflegekonzepte - Unterstützen der Pflegefachkräfte und assistieren bei der Behandlungspflege und ärztlichen Verordnungen - Mitwirken bei der Pflege von Schwerkranken und Sterbenden - ... - Pflegestandards kennen und bei deren Umsetzung mitwirken - Erkennen von Notfallsituationen und Beherrschen von lebensrettenden Sofortmaßnahmen - ...
Pflegedokumentation und Pflegeplanung	- Umgang mit Dokumenten und Datenschutz - Pflegedokumentation und Qualitätssicherung	- Kennen und einhalten der Bestimmungen des Datenschutzes - Nutzen der Pflegedokumentation zur Evaluation des Pflegeprozesses unter Anleitung der Pflegefachkraft	- Bestimmungen des Datenschutzes kennen und einhalten - selbstständiges und verantwortungsvolles Nutzen der Dokumentationssysteme und der Pflegeplanung zur Gestaltung des Pflegeprozesses im Rahmen von übertragenen Aufgaben

Erfahrungsfelder	Rahmenaufgaben bezogen auf	angestrebte Kompetenz bei der Erfüllung der Rahmenaufgaben im 1. Ausbildungsjahr	angestrebte Kompetenz bei der Erfüllung der Rahmenaufgaben im 2. Ausbildungsjahr
		- Mitwirken bei der Pflegedokumentation unter Anleitung der Pflegefachkraft - Mitwirken bei der Umsetzung Pflegeplanung unter Anleitung der Pflegefachkraft - ...	- eigenständiges Dokumentieren von grundpflegerischen Maßnahmen - Pflegedokumentation als Instrument der Qualitätssicherung erfassen - Mitwirken bei der Umsetzung der Pflegeplanung in Zusammenarbeit mit dem Team - ...
Lebensraum und Lebenszeit gestalten	- Individualität und Bedürfnisse - Lebensraumgestaltung - Lebenszeitgestaltung	- Erfassen der Bedürfnisse von Menschen in verschiedenen Lebenssituationen - Mitwirken bei der Umsetzung allgemeiner Anforderungen der Lebensraumgestaltung - Kennen und Mitwirken bei tagesstrukturierenden Maßnahmen - ...	- Berücksichtigen von Bedürfnissen bei der Gestaltung eines förderlichen Wohn- und Lebensumfeldes - Mitwirken bei der Lebensraumgestaltung in besonderen Lebenssituationen (Krankheit, Alter, Behinderung, ...) - Mitwirken bei Angeboten (z. B. musische, kulturelle, kreative, ...) - ...
Kommunikation und Interaktion mit den zu Pflegenden, deren Angehörigen sowie im Team	- Bereitschaft zur Kommunikation - Kommunikation in verschiedenen Situationen und mit unterschiedlichen Gesprächspartnern - Begleitung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen	- Erkennen von Gesprächsbedarf - Einlassen auf Gespräche - Inhalte erfassen, Zuhören und angemessen Reagieren - schwierige Lebenssituationen erkennen und Fachkräfte bei Begleitung beobachten	- angemessen Reagieren auf den Gesprächsbedarf der Kommunikationspartner - Gespräche aktiv unter Berücksichtigung der Gesprächssituation und der Kommunikationspartner führen - bei der Begleitung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen mitwirken

Erfahrungsfelder	Rahmenaufgaben bezogen auf	angestrebte Kompetenz bei der Erfüllung der Rahmenaufgaben im 1. Ausbildungsjahr	angestrebte Kompetenz bei der Erfüllung der Rahmenaufgaben im 2. Ausbildungsjahr
	- Umgang mit Konflikten - Teamarbeit	- Konflikte als Teil zwischenmenschlicher Beziehungen annehmen - sich ins Team integrieren - ...	- Strategien zur Vermeidung und Bewältigung von Konflikten anwenden - Teamarbeit verantwortungsbewusst mitgestalten - ...
Arbeits- und Gesundheitsschutz	- Hygienemaßnahmen - rückschonendes Arbeiten - Unfallverhütung - Umgang mit Gefahrenstoffen	- Einhalten der Vorschriften nach Anweisung - ...	- verantwortungsbewusstes Anwenden der Vorschriften - ...
Arbeitsorganisation	- Tagesablauf - Arbeitsmittel und Ressourcen - Informationsmanagement	- Tagesstruktur und Arbeitsabläufe der Einrichtung/Station kennen - mit Arbeitsmitteln und Ressourcen unter Anleitung der Pflegefachkraft ökonomisch und fachgerecht umgehen - Bedeutung und Bereiche des Informationsmanagements kennen (Dienstübergabe, Teambesprechung, Dienstanweisung, ...) - ...	- Tagesstruktur und Arbeitsabläufe einhalten und situationsgerecht mitgestalten - verantwortungsbewusst mit Arbeitsmitteln und Ressourcen umgehen - Informationsmanagement mitgestalten - ...
Entwicklung beruflicher Identität	- Berufsbild, Berufsrolle und pflegerische Grundhaltung - individueller Ausbildungsplan	- Berufsrolle kennen und sich damit identifizieren - individuellen Ausbildungsplan mit Unterstützung erstellen - ...	- Berufsrolle annehmen und repräsentieren - individuellen Ausbildungsplan selbstständig erstellen - ...

Anlage 2 Individueller Ausbildungsplan

Erfahrungsfelder	Individuelle Teilziele/ Zeitplanung	Selbstreflexion	Feedback des Praxisanleiters	Individuelle Zielstellung für den nächsten Praxiseinsatz
Struktur und Organisation der Pflegeeinrichtung				
Pflegesituation erkennen und bei Pflegemaßnahmen mitwirken				
Pflegedokumentation und Pflegeplanung				
Lebensraum und Lebenszeit mitgestalten				
Kommunikation und Inter- aktion mit den zu Pflegen- den, deren Angehörigen und im Team				
Arbeits- und Gesundheits- schutz				
Arbeitsorganisation				
Entwicklung beruflicher Identität				

In die Erarbeitung des individuellen Ausbildungsplanes fließen ein:

- das Konzept/Spezifik der Praxiseinrichtung
- die Praxisaufträge der Schule anhand der Rahmenaufgaben
- die Kompetenzen und persönlichen Ziele der Schülerinnen/Schüler
- die Erwartungen und Erfahrungen der Praxisanleiterin/des Praxisanleiters

**Anlage 3 Muster Kooperationsvereinbarung zur berufspraktischen Ausbildung an
der einjährigen Berufsfachschule (BFS) für Gesundheit und Pflege**

Kooperationsvereinbarung
zur berufspraktischen Ausbildung an der
einjährigen Berufsfachschule (BFS) für Gesundheit und Pflege

zwischen

.....

.....

.....

- einjährige BFS für Gesundheit und Pflege vertreten durch
Schulleiter

und

.....

.....

.....

- Vertragspartner zur berufspraktischen Ausbildung vertreten durch:

.....

wird vereinbart:

1. Gegenstand der Vereinbarung

Der (Vertragspartner zur berufspraktischen Ausbildung) stellt der einjährigen BFS für Gesundheit und Pflege Einsatzstellen für die berufspraktische Ausbildung zur Verfügung. Grundlage der Zusammenarbeit ist die Berufsfachschulordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport in der jeweils gültigen Fassung (BFSO). Die Gesamtverantwortung für die berufspraktische Ausbildung trägt die Berufsfachschule.

Die berufspraktische Ausbildung findet im Gesamtumfang von 720 Stunden **sowohl** in einem Krankenhaus gemäß § 107 Abs. 1 SGB V in der jeweils geltenden Fassung **als auch** in einem Heim gemäß § 1 HeimG oder in einer stationären Pflegeeinrichtung gemäß § 71 Abs. 2 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung statt. Für jedes der beiden Einsatzgebiete erhalten die Berufsfachschülerinnen/Berufsfachschüler eine Einschätzung (lt. BFSO) durch die Praxiseinrichtung gemäß der durch die BFS vorgegebenen Bewertungskriterien. Die Note wird auf dieser Grundlage durch eine Lehrkraft der BFS festgelegt.

Die konkreten Einsatzbereiche sowie die Einsatzdauer werden laut Anlage geregelt.

2. Auswahl der Berufsfachschülerin/des Berufsfachschülers

Die Auswahl der Berufsfachschülerin/des Berufsfachschülers obliegt der einjährigen BFS für Gesundheit und Pflege Es wird gewährleistet, dass diese die Aufnahmevoraussetzungen gemäß BFSO in der jeweils gültigen Fassung für die Ausbildung erfüllen.

3. Ausbildungsziel

In der einjährigen BFS für Gesundheit und Pflege erwerben die Berufsfachschülerinnen/Berufsfachschüler eine berufliche Grundbildung. Sie werden in die Berufe der Gesundheits- und Krankenpflege sowie den Beruf der Altenpflege eingeführt und arbeiten unter Anleitung einer Pflegefachkraft.

Die Vermittlung und Aneignung der Ausbildungsinhalte hat den Erwerb folgender Qualifikationen zum Ziel:

- humanistische Grundhaltungen wie Wertschätzung, Empathie und Akzeptanz
- Verantwortungsbewusstsein und Leistungsbereitschaft
- elementare Fähigkeiten und Fertigkeiten der Betreuung und Pflege
- Kommunikationsbereitschaft und -fähigkeit

4. Ausbildungsinhalte

Inhalte der beruflichen Grundbildung sind:

- die Auseinandersetzung mit der eigenen Lebensgestaltung als Grundlage der Wahrnehmung von anderen Menschen und deren Unterstützungsbedarf
- die Mitwirkung bei der Pflege und Betreuung von Menschen verschiedener Altersgruppen in stationären Pflegeeinrichtungen unter dem Aspekt, die Gesundheit zu erhalten und Krankheiten vorzubeugen

5. Organisation der Ausbildung

Die Ausbildung gliedert sich in den Unterricht an der Berufsfachschule und die berufspraktische Ausbildung. Die BFS für Gesundheit und Pflege verpflichtet sich, berufsübergreifenden und berufsbezogenen Unterricht für die Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler gemäß der geltenden Stundentafel für die einjährige BFS für Gesundheit und Pflege zu erteilen.

Die Einrichtung verpflichtet sich, die Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler im Erwerb ihrer berufsrelevanten Kompetenzen zu unterstützen. Grundlage dafür bilden neben dem Lehrplan die Empfehlungen zur Gestaltung der berufspraktischen Ausbildung sowie die Praktikumsaufträge der Berufsfachschule.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden und ist i. d. R. von Montag bis Freitag zu leisten. Die Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler können an einem Wochenende im Monat eingesetzt werden, wenn sie für die entsprechenden Tage im laufenden Praktikum Freizeitausgleich erhalten. Der Einsatz am Wochenende hat jedoch nicht vor einem Schulturnus erfolgen.

Für Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

Für die Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler gelten die Ferienregelungen im Freistaat Sachsen.

Gemäß § 2 Schulbesuchsordnung sind die Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler im Falle der Verhinderung zur unverzüglichen Mitteilung unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer verpflichtet.

Durch die Berufsfachschule werden bis zum des laufenden Kalenderjahres die Anzahl und Einsatzdauer der Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler zur berufspraktischen Ausbildung schriftlich an den Vertragspartner gemeldet.

Die Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler sind während der Gesamtzeit ihrer Ausbildung über die Unfallkasse Sachsen unfallversichert.

Die Arbeitsschutzbekleidung wird von für die Dauer des Einsatzes zur Verfügung gestellt.

Folgende Belehrungen werden zu Beginn des Einsatzes in der jeweiligen Praxiseinrichtung durch sichergestellt:

- Datenschutz
- Schweigepflicht
- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Infektionsschutz
- allgemeine Arbeitsbedingungen
- ...

6. Praxisanleitung und Praxisbegleitung

Im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung ist eine Praxisanleitung durch Fachkräfte sicherzustellen, welche über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen und eine der nachfolgend benannten Ausbildungen abgeschlossen haben:

- Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Altenpfleger

Die Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler werden so in die Berufe der Gesundheits- und Krankenpflege und den Beruf der Altenpflege eingeführt und arbeiten ausschließlich unter Anleitung einer Pflegefachkraft.

Die berufspraktische Ausbildung wird von einem Fachlehrer der Schule gemäß BFSO begleitet. Dies erfolgt im Rahmen von Praktikumsbesuchen und Beratungen.

7. Kündigung

Die Kooperationspartner können diese Vereinbarung aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung kündigen.

8. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Datum:

Schulleiter

Vertreter der Einrichtung

Anlage

Frau/Herr
ist vom bis
in der Abteilung/auf der Station
unter Anleitung von Frau/Herrn
ist vom bis
in der Abteilung/auf der Station
unter Anleitung von Frau/Herrn eingesetzt.

**Anlage 4 Muster Kooperationsvereinbarung zur berufspraktischen Ausbildung an
der zweijährigen Berufsfachschule (BFS) für Pflegehilfe**

Kooperationsvereinbarung
zur berufspraktischen Ausbildung an der
zweijährigen Berufsfachschule (BFS) für Pflegehilfe

zwischen

- zweijährige BFS für Pflegehilfe vertreten durch Schulleiter

und

- Vertragspartner zur berufspraktischen Ausbildung vertreten durch:
.....

wird vereinbart:

1. Gegenstand der Vereinbarung

Der (Vertragspartner zur berufspraktischen Ausbildung) stellt der zweijährigen BFS für Pflegehilfe Einsatzstellen für die berufspraktische Ausbildung zur Verfügung. Grundlage der Zusammenarbeit ist die Berufsfachschulordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport in der jeweils gültigen Fassung (BFSO). Die Gesamtverantwortung für die berufspraktische Ausbildung trägt die Berufsfachschule.

Die berufspraktische Ausbildung findet im Gesamtumfang von 720 Stunden **sowohl** in einem Krankenhaus gemäß § 107 Abs. 1 SGB V in der jeweils geltenden Fassung **als auch** in einem Heim gemäß § 1 HeimG oder in einer stationären Pflegeeinrichtung gemäß § 71 Abs. 2 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung statt. Für jedes der beiden Einsatzgebiete erhalten die Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler eine Einschätzung (lt. BFSO) durch die Praxiseinrichtung gemäß der durch die BFS vorgegebenen Bewertungskriterien. Die Note wird auf dieser Grundlage durch eine Lehrkraft der BFS festgelegt.

Die konkreten Einsatzbereiche sowie die Einsatzdauer werden laut Anlage geregelt.

2. Auswahl der Berufsfachschülerin/des Berufsfachschülers

Die Auswahl der Berufsfachschülerin/des Berufsfachschülers obliegt der zweijährigen BFS für Pflegehilfe Es wird gewährleistet, dass diese die Aufnahmevoraussetzungen gemäß BFSO in der jeweils gültigen Fassung für die Ausbildung erfüllen.

3. Ausbildungsziel

In der zweijährigen BFS für Pflegehilfe erwerben die Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler eine berufsqualifizierende Ausbildung. Sie werden in die Berufe der Gesundheits- und Krankenpflege sowie den Beruf der Altenpflege eingeführt und arbeiten unter Anleitung einer Pflegefachkraft.

Die Vermittlung und Aneignung der Ausbildungsinhalte hat den Erwerb folgender Qualifikationen zum Ziel:

- humanistische Grundhaltungen wie Wertschätzung, Empathie und Akzeptanz
- Verantwortungsbewusstsein und Leistungsbereitschaft
- Erkennen der Bedürfnislage der zu Betreuenden
- Durchführen hygienischer Maßnahmen
- eigenverantwortliches Durchführen und Dokumentieren übertragener grundpflegerischer Aufgaben
- Unterstützen von Fachkräften bei der Behandlungspflege sowie bei der Durchführung gesundheitsfördernder, therapeutischer und rehabilitativer Maßnahmen
- Übernehmen lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Fachkraft bzw. des Arztes
- Durchführen pflegerischer Maßnahmen bei sterbenden Menschen und Versorgung Verstorbener
- Gestalten von Lebensraum und Lebenszeit
- Erweiterung personaler, sozialer und kommunikativer Kompetenzen für die Arbeit mit den zu Betreuenden, Angehörigen, gesetzlichen Betreuern und im Team
- Mitwirken bei der Durchführung administrativer Maßnahmen

9. Ausbildungsinhalte

Inhalte der berufsqualifizierenden Ausbildung sind:

- die Auseinandersetzung mit der eigenen Lebensgestaltung als Grundlage der Wahrnehmung von anderen Menschen und deren Unterstützungsbedarf
- die Mitwirkung bei der Pflege und Betreuung von Menschen verschiedener Altersgruppen in stationären Pflegeeinrichtungen unter dem Aspekt, die Gesundheit zu erhalten und Krankheiten vorzubeugen sowie unter dem Aspekt der individuellen Unterstützung des pflegebedürftigen Menschen

10. Organisation der Ausbildung

Die Ausbildung gliedert sich in den Unterricht an der Berufsfachschule und die berufspraktische Ausbildung. Die BFS für Pflegehilfe verpflichtet sich, berufsübergreifenden und berufsbezogenen Unterricht für die Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler gemäß der geltenden Stundentafel für die zweijährige BFS für Pflegehilfe zu erteilen.

Die Einrichtung verpflichtet sich, die Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler im Erwerb ihrer berufsrelevanten Kompetenzen zu unterstützen. Grundlage dafür bilden neben dem Lehrplan die Empfehlungen zur Gestaltung der berufspraktischen Ausbildung sowie die Praktikumsaufträge der Berufsfachschule.

Die berufspraktische Ausbildung wird mit einer praktischen Prüfung abgeschlossen.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden und ist i. d. R. von Montag bis Freitag zu leisten. Die Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler können an einem Wochenende im Monat eingesetzt werden, wenn sie für die entsprechenden Tage im laufenden Praktikum Freizeitausgleich erhalten. Der Einsatz am Wochenende hat jedoch nicht vor einem Schulturnus erfolgen.

Für Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

Für die Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler gelten die Ferienregelungen im Freistaat Sachsen.

Gemäß § 2 Schulbesuchsordnung sind die Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler im Falle der Verhinderung zur unverzüglichen Mitteilung unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer verpflichtet.

Durch die Berufsfachschule werden bis zum des laufenden Kalenderjahres die Anzahl und Einsatzdauer der Berufsfachschülerin/des Berufsfachschülers zur berufspraktischen Ausbildung schriftlich an den Vertragspartner gemeldet.

Die Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler sind während der Gesamtzeit ihrer Ausbildung über die Unfallkasse Sachsen unfallversichert.

Die Arbeitsschutzbekleidung wird von für die Dauer des Einsatzes zur Verfügung gestellt.

Folgende Belehrungen werden zu Beginn des Einsatzes in der jeweiligen Praxiseinrichtung durch sichergestellt:

- Datenschutz
- Schweigepflicht
- Arbeit- und Gesundheitsschutz
- Infektionsschutz
- allgemeine Arbeitsbedingungen
- ...

11. Praxisanleitung und Praxisbegleitung

Im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung ist eine Praxisanleitung durch Fachkräfte sicherzustellen, welche über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen und eine der nachfolgend benannten Ausbildungen abgeschlossen haben:

- Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Altenpfleger

Die Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler werden so in die Berufe der Gesundheits- und Krankenpflege und den Beruf der Altenpflege eingeführt und arbeiten ausschließlich unter Anleitung einer Pflegefachkraft.

Die berufspraktische Ausbildung wird von einem Fachlehrer der Schule gemäß BFSO begleitet. Dies erfolgt im Rahmen von Praktikumsbesuchen und Beratungen.

12. Kündigung

Die Kooperationspartner können diese Vereinbarung aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung kündigen.

13. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Datum:

Schulleiter

Vertreter der Einrichtung

Anlage

Frau/Herr
ist vom bis
in der Abteilung/auf der Station
unter Anleitung von Frau/Herrn
ist vom bis
in der Abteilung/auf der Station
unter Anleitung von Frau/Herrn eingesetzt.